



# Gemeindeordnung der Volksschulgemeinde Region Diessenhofen

**In Kraft gesetzt am 01.06.2010**

## **1. Inhaltsverzeichnis**

1.	Inhaltsverzeichnis	1
2.	Allgemeines	2
3.	Organisation	3
3.1.	Die Stimmberechtigten	3
3.2.	Die Schulbehörde	5
3.3.	Der Schulpräsident oder die Schulpräsidentin	7
3.4.	Der Schulpfleger oder die Schulpflegerin	7
3.5.	Die Rechnungsprüfungskommission	8
3.6.	Das Wahlbüro	9
4.	Schlussbestimmungen	9
5.	Dokumentengeschichte	10

## 2. Allgemeines

### **Gebiet**

Art. 1

Die Volksschulgemeinde Region Diessenhofen umfasst das Gebiet der Politischen Gemeinden Basadingen-Schlattingen, Diessenhofen und Schlatt.

### **Aufgaben**

Art. 2

Die Volksschulgemeinde erfüllt die ihr durch die kantonale Gesetzgebung zugewiesenen Aufgaben im Bereich der Volksschule und des Kindergartens.

Sie kann weitere Aufgaben übernehmen, die der Zielsetzung der Schule entsprechen.

Zur Erfüllung bestimmter Aufgaben kann sie mit anderen Schulgemeinden Vereinbarungen treffen oder mit anderen öffentlich-rechtlichen Körperschaften oder privaten Organisationen zusammenarbeiten.

### **Schulorte**

Art. 3

Um der vorhandenen dezentralen Besiedlungsstruktur mit den charakteristischen Unterschieden der einzelnen Gemeindeteile Rechnung zu tragen, sind die Angebote des Kindergartens und der Primarschule auf verschiedene Standorte angemessen zu verteilen. Dabei ist neben der Länge und Beschaffenheit der Schulwege und einer grösstmöglichen Konstanz aus der Sicht von Eltern und Kindern auch die Wirtschaftlichkeit zu berücksichtigen. Dem Mehrklassensystem ist gebührend Beachtung zu schenken.

Die Sekundarschule wird zentral in Diessenhofen geführt.

### 3. Organisation

#### **Organe**

Art. 4

Die Organe der Volksschulgemeinde Region Diessenhofen sind:

1. die Stimmberechtigten
2. die Schulbehörde
3. der Schulpräsident oder die Schulpräsidentin
4. der Schulpfleger oder die Schulpflegerin
5. die Rechnungsprüfungskommission
6. das Wahlbüro

#### 3.1. Die Stimmberechtigten

##### **Ausübung der Rechte**

Art. 5

Die Stimmberechtigten üben ihre Rechte gemäss kantonaler Gesetzgebung an der Urne oder an der Gemeindeversammlung aus.

##### **Beratende Mitwirkung**

Art. 6

Ausländerinnen und Ausländer mit Wohnsitz in der Region der VSGDH werden zu den Gemeindeversammlungen eingeladen und können ohne Stimmrecht mitwirken.

##### **Wahlen an der Urne**

Art. 7

Die Stimmberechtigten wählen an der Urne:

- a) den Schulpräsidenten oder die Schulpräsidentin
- b) die übrigen Mitglieder der Schulbehörde.

##### **Wahlen an der Gemeindeversammlung**

Art. 8

Die Stimmberechtigten wählen an der Gemeindeversammlung:

- a) die Rechnungsprüfungskommission.

### **Sachgeschäfte an der Gemeindeversammlung**

Art. 9

Die Stimmberechtigten beschliessen an der Gemeindeversammlung über:

- a) Erlass und Änderung der Gemeindeordnung
- b) Genehmigung des Budgets und Festsetzung des Steuerfusses
- c) Kenntnisnahme des mittelfristigen Finanzplanes
- d) Genehmigung der Jahresrechnung und des Jahresberichts
- e) Genehmigung von Ausgaben, die nicht gesetzlich vorgeschrieben sind, sofern es um einmalige Aufwändungen von über 3 % oder jährlich wiederkehrende von über 0.5 % des Steuerertrages des vorangegangenen Kalenderjahres geht
- f) Definitive Aufhebung der schulischen Nutzung eines bestehenden Schulhauses
- g) Kauf, Verkauf und Tausch von Liegenschaften, sofern es nicht lediglich Grenzbereinigungen betrifft oder einen Wert von Fr. 200'000 überschreitet
- h) Übernahme von neuen Aufgaben
- i) Beitritt und Austritt aus Zweckverbänden
- j) Änderung der Gebietseinteilung
- k) Zusammenschluss mit anderen Gemeinden

### **Einberufung der Gemeindeversammlung**

Art. 10

Die Gemeindeversammlung wird durch die Schulbehörde einberufen:

- a) wenn die Geschäfte es erfordern
- b) wenn 250 Stimmberechtigte beim Schulpräsidenten oder bei der Schulpräsidentin schriftlich und unter Angabe der Gründe eine Gemeindeversammlung verlangen. In diesem Falle ist die Versammlung spätestens innert 90 Tagen durchzuführen.

### **Einladung**

Art. 11

Die Einladung zur Gemeindeversammlung erfolgt mindestens 14 Tage vorher durch Zustellung des Stimmrechtsausweises, der schriftlichen Einladung mit Angabe der Traktanden sowie allfälligen Anträgen der Schulbehörde mit erläuternder Botschaft.

### **Traktanden**

Art. 12

An der Gemeindeversammlung können nur Traktanden behandelt werden, die von der Schulbehörde vorberaten wurden und auf der Traktandenliste stehen.

**Anträge zu nicht  
traktand. Geschäften**

Art. 13

Anträge zu nicht traktandierten Geschäften können mit einfachem Mehr der Stimmenden erheblich erklärt werden. Erheblich erklärte Anträge gehen zur Prüfung und Berichterstattung an die Schulbehörde. Sie sind an der nächsten ordentlichen Gemeindeversammlung vorzulegen.

**Offene Abstimmungen  
und Wahlen**

Art. 14

Die Abstimmungen und Wahlen an der Gemeindeversammlung erfolgen offen, sofern nicht das Gesetz die geheime Stimmabgabe verlangt oder mindestens ein Viertel der Stimmenden einem Antrag auf geheime Abstimmung zustimmt. Über diesen Antrag darf nicht diskutiert werden.

**Protokoll**

Art. 15

Das Protokoll der Gemeindeversammlung soll eine kurze und sachliche Wiedergabe der Verhandlungen, Anträge und Beschlüsse enthalten. Es ist der nächstfolgenden Gemeindeversammlung zur Genehmigung zu unterbreiten.

## **3.2. Die Schulbehörde**

**Zusammensetzung**

Art. 16

Die Schulbehörde besteht aus dem Schulpräsidenten oder der Schulpräsidentin und fünf weiteren Mitgliedern. Mit Ausnahme des Präsidiums konstituiert sie sich selbst.

**Aufgaben und  
Befugnisse**

Art. 17

Die Schulbehörde hat folgende Aufgaben und Befugnisse:

- a) Oberaufsicht über den gesamten Schulbetrieb
- b) Organisation und Führung von Schule und Schulverwaltung, Festlegung der Schulangebote und der Schulstandorte
- c) Erlass der dazu notwendigen Reglemente sowie deren Änderung und Aufhebung
- d) Vollzug der massgebenden Gesetze, Verordnungen und Reglemente sowie der Beschlüsse der Stimmberechtigten
- e) Einberufung der Gemeindeversammlung und Anordnung der Urngänge, Genehmigung der entsprechenden Anträge und Botschaften
- f) Verantwortung für die Führung des Gemeindehaushalts

- g) Beschlüsse über
  - gebundene Ausgaben
  - neue einmalige Ausgaben bis 3 % des Steuerertrages des vorangegangenen Kalenderjahres
  - neue jährlich wiederkehrende Ausgaben bis 0.5 % des Steuerertrages des vorangegangenen Kalenderjahres
- h) Abschluss von Miet-, Pacht- und Werkverträgen
- i) Grenzbereinigungen von Liegenschaften und Gewährung von Dienstbarkeiten
- j) Bestimmung der Geschäftsleitung und eines allfälligen Ausschusses
- k) Anstellung von
  - Lehrpersonen
  - Schulleitungen
  - Schulpfleger oder Schulpflegerin sowie weiterem erforderlichem Personal
- l) Wahl von
  - Vorsitzenden und Mitgliedern von Fachkommissionen und Arbeitsgruppen
  - Delegierten in Zweckverbänden, Vereinen oder anderen Organisationen
- m) Festlegung der Besoldungen, soweit sie nicht gesetzlich geregelt sind, sowie der weiteren Entschädigungen.

Sie beschliesst im Übrigen in eigener Kompetenz über alle Geschäfte, die nicht nach Gesetz, Verordnung oder Reglement in die Zuständigkeit eines anderen Organs fallen.

### **Delegation von Aufgaben**

Art. 18

Die Schulbehörde kann einzelne Aufgaben und Befugnisse der Geschäftsleitung, einem aus ihren Mitgliedern gebildeten Ausschuss, dem Schulpräsidenten oder der Schulpräsidentin, dem Schulpfleger oder der Schulpflegerin oder den Schulleitung übertragen.

### **Fachkommissionen und Arbeitsgruppen**

Art. 19

Die Schulbehörde kann zur Beratung, zur Vorbereitung bestimmter Geschäfte und zur Überwachung einzelner Schulbelange und Verwaltungszweige Kommissionen oder Arbeitsgruppen bestellen, in die auch Personen gewählt werden können, die der Schulbehörde nicht angehören.

### **Geschäftsordnung**

Art. 20

Die Schulbehörde gibt sich für ihre Tätigkeit eine Geschäftsordnung.

Diese regelt insbesondere auch die Zusammenarbeit und Kompetenzabgrenzung zwischen Schulbehörde, Geschäftsleitung,

Schulpräsidium, Schulpflege und Schulleitung sowie gegebenenfalls dem Ausschuss.

### **Information**

Art. 21

Die Schulbehörde informiert aktuell und bürgernah über ihre Tätigkeit und das Schulgeschehen.

Für wesentliche Geschäfte führt sie Vernehmlassungen, Anhörungen oder öffentliche Orientierungsversammlungen durch.

Sie bestimmt die amtlichen Publikationsorgane in Abstimmung mit den Politischen Gemeinden.

## **3.3. Der Schulpräsident oder die Schulpräsidentin**

### **Aufgaben und Befugnisse**

Art. 22

Der Schulpräsident oder die Schulpräsidentin übt selbständig jene Befugnisse aus, die ihm oder ihr nach der kantonalen Gesetzgebung, nach den Reglementen und Beschlüssen der Gemeinde und nach der Geschäftsordnung der Schulbehörde übertragen sind.

Er oder sie leitet unter Beachtung der Gemeindeordnung und nach den Weisungen der Schulbehörde die gesamte Schulverwaltung.

Der Schulpräsident oder die Schulpräsidentin vertritt die Volksschulgemeinde nach aussen und führt zusammen mit einem zweiten Schulbehördenmitglied oder dem Schulpfleger oder der Schulpflegerin die rechtsverbindliche Unterschrift für die Volksschulgemeinde.

Der Schulpräsident oder die Schulpräsidentin führt den Vorsitz in der Schulbehörde und an der Gemeindeversammlung.

Er oder sie ist verantwortlich für die Information der Bevölkerung.

## **3.4. Der Schulpfleger oder die Schulpflegerin**

### **Aufgaben und Befugnisse**

Art. 23

Dem Schulpfleger oder der Schulpflegerin obliegt die Führung des Rechnungswesens.

Er oder sie nimmt bei Bedarf mit beratender Stimme an den

Sitzungen der Schulbehörde teil.

### **3.5. Die Rechnungsprüfungskommission**

#### **Zusammensetzung**

Art. 24

Die Rechnungsprüfungskommission besteht aus fünf Mitgliedern. Sie konstituiert sich selbst.

#### **Aufgaben**

Art. 25

Die Rechnungsprüfungskommission prüft die Buchhaltung und die Jahresrechnung in formeller und materieller Hinsicht sowie die Wirtschaftlichkeit der Aufgabenerfüllung.

Sie ist berechtigt, das Rechnungswesen der gesamten Schulverwaltung jederzeit unangemeldet zu kontrollieren. Sie ist befugt, sich alle Akten und Protokolle vorlegen zu lassen und alle Auskünfte zu verlangen, die sie für die Durchführung einer einwandfreien Kontrolle als notwendig erachtet.

#### **Externe Unterstützung**

Art. 26

Die Rechnungsprüfungskommission wird bei ihrer Aufgabe durch eine externe Revisionsstelle unterstützt. Der Auftrag wird in gegenseitiger Absprache von der Schulbehörde erteilt.

#### **Berichterstattung**

Art. 27

Die Rechnungsprüfungskommission erstattet der Schulbehörde alljährlich schriftlich Bericht über Umfang und Ergebnis ihrer Prüfungen.

Beanstandungen und Anregungen untergeordneter Natur sind dem Schulpfleger oder der Schulpflegerin direkt zur Kenntnis zu bringen; solche grundsätzlicher Natur oder von finanzieller Bedeutung sind der Schulbehörde zu unterbreiten und auf Verlangen an einer gemeinsamen Sitzung zu besprechen.

Zur Genehmigung der Jahresrechnung stellt die Rechnungsprüfungskommission schriftlich Antrag zuhanden der Stimmberechtigten.

### **3.6. Das Wahlbüro**

#### **Zusammensetzung**

Art. 28

Das Wahlbüro besteht aus dem Schulpräsidenten oder der Schulpräsidentin als Vorsitzendem oder Vorsitzender, dem Schulpfleger oder der Schulpflegerin als Aktuar oder Aktuarin sowie den Wahlbüros der politischen Gemeinden Basadingen-Schlattingen, Diessenhofen und Schlatt.

#### **Aufgaben**

Art. 29

Das Wahlbüro leitet die Wahlen nach den gesetzlichen Vorschriften, besorgt bei den Gemeindeversammlungen die Präsenzkontrolle und amtiert als Stimmzähler und Stimmzählerinnen.

## **4. Schlussbestimmungen**

#### **Sitzanspruch in der Schulbehörde**

Art. 30

Die ehemaligen Primarschulgemeinden Basadingen-Willisdorf, Diessenhofen, Schlatt und Schlattingen haben bis zum Ablauf der Amtsdauer 2009 bis 2013 Anspruch auf mindestens einen Sitz in der Schulbehörde

#### **Inkrafttreten**

Art. 31

Diese Gemeindeordnung tritt nach der Annahme durch die Stimmberechtigten und nach Genehmigung durch das Departement für Erziehung und Kultur auf den 01.06.2010 in Kraft.

#### **Genehmigungsvermerk**

Von den Stimmberechtigten der Volksschulgemeinde Bezirk Diessenhofen angenommen am 10.05.2010.

Vom Departement für Erziehung und Kultur genehmigt mit Entscheid vom 01.06.2010.

## 5. Dokumentengeschichte

<u>Version</u>	<u>Datum</u>	<u>Beschreibung</u>	<u>Wer</u>
Nr. 1	02.11.2004	In Kraft gesetzt an der Gemeindeversammlung vom 02.11.2004	Gemeindeversammlung
	17.01.2005	Genehmigt mit Entscheid vom 17.01.2005 vom Departement für Erziehung und Kultur	Departement für Erziehung und Kultur
Nr. 2	10.05.2010	In Kraft gesetzt an der Gemeindeversammlung vom 10.05.2010	Gemeindeversammlung
	01.06.2010	Genehmigt mit Entscheid vom 01.06.2010 vom Departement für Erziehung und Kultur	Departement für Erziehung und Kultur